

[Neuerscheinungen](#)[Buchladen](#)[über uns](#)[Mit uns arbeiten?](#)[Beratung](#)[Kontakt](#)

Verlagsvertrag



Dieser Verlagsvertrag wird geschlossen zwischen

(nachstehend: Autor)

und dem

PS VERLAG, Alfred-Nobel-Str. 1, 16225 Eberswalde

(nachstehend: Verlag).



Inhalt

1. [Vertragsgegenstand](#)
2. [Rechtseinräumungen](#)
3. [Vertragspflicht](#)
4. [Absatzhonorar für Verlagsausgaben](#)
5. [Nebenrechtsverwertung](#)
6. [Manuskriptablieferung](#)
7. [Freiexemplare](#)
8. [Satz, Korrektur](#)
9. [Lieferbarkeit, veränderte Neuauflagen](#)
10. [Verramschung, Makulierung](#)
11. [Rezensionen](#)
12. [Urheberbenennung, Copyright-Vermerk](#)
13. [Änderung der Eigentums- und Programmstrukturen des Verlags](#)
14. [Schlussbestimmungen](#)
15. [Option »open source«](#)



1. Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist das vorliegende/noch zu verfassende Werk des Autors unter dem Titel/Arbeitstitel:

1. Der endgültige Titel wird in Abstimmung zwischen Autor und Verlag festgelegt, wobei der Autor dem Stichtescheid des Verlages zu widersprechen berechtigt ist, soweit sein Persönlichkeitsrecht verletzt würde.
2. Der Autor versichert, dass er allein berechtigt ist, über die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an seinem Werk zu verfügen und dass er, soweit sich aus § 14 Absatz 3 nichts anderes ergibt, bisher keine den Rechtseinräumungen dieses Vertrages entgegenstehende Verfügung getroffen hat. Das gilt auch für die vom Autor gelieferten Text- oder Bildvorlagen, deren Nutzungsrechte bei ihm liegen. Bietet er dem Verlag Text- oder Bildvorlagen an, für die dies nicht zutrifft oder nicht sicher ist, so hat er den Verlag darüber und über alle ihm bekannten oder erkennbaren rechtlich relevanten Fakten zu informieren. Soweit der Verlag den Autor mit der Beschaffung fremder Text- oder Bildvorlagen beauftragt, bedarf es einer besonderen Vereinbarung.
3. Der Autor ist verpflichtet, den Verlag schriftlich auf im Werk enthaltene Darstellungen von Personen oder Ereignissen hinzuweisen, mit denen das Risiko einer Persönlichkeitsrechtsverletzung verbunden ist. Nur wenn der Autor dieser Vertragspflicht in vollem Umfang nach bestem Wissen und Gewissen genügt hat, trägt der Verlag alle Kosten einer eventuell erforderlichen Rechtsverteidigung. Wird der Autor wegen solcher Verletzungen in Anspruch genommen, sichert ihm der Verlag seine Unterstützung zu, wie auch der Autor bei der Abwehr solcher Ansprüche gegen den Verlag mitwirkt.



2. Rechtseinräumungen

1. Der Autor überträgt dem Verlag räumlich unbeschränkt für die Dauer des gesetzlichen Urheberrechts das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung (Verlagsrecht) des Werkes für alle Druck- und körperlichen elektronischen Ausgaben sowie für alle Auflagen ohne Stückzahlbegrenzung für die deutsche Sprache.
2. Der Autor räumt dem Verlag für die Dauer des Hauptrechts gemäß Absatz 1 und § 5 Absatz 2 außerdem folgende ausschließliche Nebenrechte - insgesamt oder einzeln - ein:
 - a. Das Recht des ganzen oder teilweisen Vorabdrucks und Nachdrucks, auch in Zeitungen und Zeitschriften;
 - b. das Recht der Übersetzung in eine andere Sprache oder Mundart;
 - c. das Recht zur Vergabe von Lizenzen für deutschsprachige Ausgaben in anderen Ländern sowie für Taschenbuch-, Volks-, Sonder-, Reprint-, Schul- oder Buchgemeinschaftsausgaben oder andere Druck- und körperlichen elektronischen Ausgaben;
 - d. das Recht der Herausgabe von Mikrokopieausgaben;
 - e. das Recht zu sonstiger Vervielfältigung, insbesondere durch fotomechanische oder ähnliche Verfahren (z.B. Fotokopie);
 - f. das Recht zur Aufnahme auf Vorrichtungen zur wiederholbaren Wiedergabe mittels Bild- oder Tonträger (z.B. Hörbuch), sowie das Recht zu deren Vervielfältigung, Verbreitung und Wiedergabe;
 - g. das Recht zum Vortrag des Werks durch Dritte;
 - h. die am Werk oder seiner Bild- oder Tonträgerfixierung oder durch Lautsprecherübertragung oder Sendung entstehenden Wiedergabe- und Überspielungsrechte;
 - i. das Recht zur Vergabe von deutsch- oder fremdsprachigen Lizenzen in das In- und Ausland zur Ausübung der Nebenrechte (a) bis (h).
3. Darüber hinaus räumt der Autor dem Verlag für die Dauer des Hauptrechts gemäß Absatz 1 weitere ausschließliche Nebenrechte - insgesamt oder einzeln - ein:
 - a. Das Recht zur Bearbeitung als Bühnenstück sowie das Recht der Aufführung des so

- bearbeiteten Werkes;
- b. das Recht zur Verfilmung einschließlich der Rechte zur Bearbeitung als Drehbuch und zur Vorführung des so hergestellten Films;
 - c. das Recht zur Bearbeitung und Verwertung des Werks im Fernsehfunk einschließlich Wiedergaberecht;
 - d. das Recht zur Bearbeitung und Verwertung des Werks im Hörfunk, z.B. als Hörspiel einschließlich Wiedergaberecht;
 - e. das Recht zur Vertonung des Werks;
 - f. das Recht zur Vergabe von Lizenzen zur Ausübung der Nebenrechte (a) bis (e).
4. Der Autor ist und bleibt allein berechtigt, die durch die Verwertungsgesellschaft Wort laut Satzung, Wahrnehmungsvertrag und Verteilungsplan dem Buchtitel zugeteilten Zahlungen zu beziehen.
5. Für die Rechtseinräumungen nach Absatz 2 bis 4 gelten folgende Beschränkungen:
- a. Soweit der Verlag selbst die Nebenrechte gemäß Absatz 2 und 3 ausübt, gelten für die Ermittlung des Honorars die Bestimmungen über das Absatzhonorar nach § 4 anstelle der Bestimmungen für die Verwertung von Nebenrechten. Enthält § 4 für das jeweilige Nebenrecht keine Vergütungsregelung, so ist eine solche nachträglich zu vereinbaren.
 - b. Der Verlag darf das ihm nach Absatz 2 bis 4 eingeräumte Vergaberecht nicht ohne Zustimmung des Autors abtreten. Dies gilt nicht gegenüber ausländischen Lizenznehmern für die Einräumung von Sublizenzen in ihrem Sprachgebiet sowie für die branchenübliche Sicherungsabtretung von Verfilmungsrechten zur Produktionsfinanzierung.
 - c. Das Recht zur Vergabe von Nebenrechten nach Absatz 2 bis 4 endet mit der Beendigung des Hauptrechts gemäß Absatz 1; der Bestand bereits abgeschlossener Lizenzverträge bleibt hiervon unberührt.
 - d. Ist der Verlag berechtigt, das Werk zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, so hat er Beeinträchtigungen des Werkes zu unterlassen, die geistige und persönliche Rechte des Autors am Werk zu gefährden geeignet sind. Im Falle einer Vergabe von Lizenzen zur Ausübung der Nebenrechte gemäß Absatz 2 und Absatz 3 wird der Verlag darauf hinwirken, dass der Autor vor Beginn einer entsprechenden Bearbeitung des Werkes vom Lizenznehmer gehört wird. Möchte der Verlag einzelne Nebenrechte selbst ausüben, so hat er den Autor anzuhören und ihm bei persönlicher und fachlicher Eignung die entsprechende Bearbeitung des Werkes anzubieten, bevor damit Dritte beauftragt werden.



3. Vertragspflicht

1. Das Werk wird zunächst als: (Bitte mit Verlag besprechen!)

- ☐ Paperback-Ausgabe,
- ☐ Hardcover,
- ☐ Taschenbuch,
- ☐ CD-ROM,
- ☐ DVD

erscheinen. Nachträgliche Änderungen der Form der Erstausgabe erfordern die Zustimmung des Autors.

2. Der Verlag ist verpflichtet, das Werk in der in Absatz 1 genannten Form zu vervielfältigen, zu verbreiten und dafür angemessen zu werben. Als angemessen gilt die Kombination von folgenden Maßnahmen: Aufnahme in den Internetbuchladen und in Kataloge des Verlages, Werbung in anderen Verlagserzeugnissen, Erstellung eines Internetauftrittes für das Buch, Entwurf und Publikation von Werbeplakaten und kleineren Werbeträgern im Internet, Suche von Vertriebspartnern. Darüber hinausgehende Werbeanstrengung liegen im wirtschaftlichen

Ermessen des Verlages.

3. Ausstattung, Buchumschlag, Auflagenhöhe, Auslieferungstermin, Ladenpreis und Werbemaßnahmen werden vom Verlag nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung des Vertragszwecks sowie der im Verlagsbuchhandel für Ausgaben dieser Art herrschenden Übung bestimmt.
4. Das Recht des Verlags zur Bestimmung des Ladenpreises nach pflichtgemäßem Ermessen schließt auch dessen spätere Herauf- oder Herabsetzung ein. Vor Herabsetzung des Ladenpreises wird der Autor benachrichtigt.
5. Als Erscheinungstermin ist vorgesehen: . .20
6. Eine Änderung des Erscheinungstermins erfolgt in Absprache mit dem Autor.



4. Absatzhonorar für Verlagsausgaben

1. Der Autor erhält für jedes verkaufte und bezahlte Exemplar ein Honorar auf der Basis des Brutto-Ladenverkaufspreises.
2. Als Autorenprovision wird **10%** vom erzielten Bruttoladenpreis vereinbart.
3. Für Verlagserzeugnisse, die nicht der Preisbindung unterliegen (z.B. Hörbücher), erhält der Autor für jedes verkaufte und bezahlte Exemplar ein Honorar auf der Basis des um die darin enthaltene Mehrwertsteuer verminderten Verlagsabgabepreises (Nettoverlagsabgabepreis), und zwar für alle Ausgaben **20%** vom Nettoverlagsabgabepreis.
4. Auf seine Honoraransprüche - einschließlich der Ansprüche aus § 5 - erhält der Autor keinen Vorschuß.
5. Dem Bucherfolg dienende Pflicht-, Prüf-, Werbe- und Besprechungsexemplare sowie Internetversionen und zur Vervielfältigung freigegebene Dateien sind honorarfrei; darunter fallen nicht Partie- und Portoersatzstücke sowie solche auf Papier gedruckten Buch-Exemplare, die für Werbezwecke des Verlages, nicht aber des Buches abgegeben werden.
6. Ist auch der Autor mehrwertsteuerpflichtig, so zahlt der Verlag die auf die Honorarbeträge anfallende gesetzliche Mehrwertsteuer nicht zusätzlich.
7. Honorarabrechnung und Zahlung erfolgen zum 31. Dezember jedes Jahres innerhalb der auf den Stichtag folgenden drei Monate. Der Verlag leistet dem Autor entsprechende Abschlagszahlungen, sobald er Guthaben von mehr als 500 EURO feststellt. Honorare auf im Abrechnungszeitraum remittierte Exemplare werden vom Guthaben abgezogen.
8. Der Verlag ist verpflichtet, einem vom Autor beauftragten Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder vereidigten Buchsachverständigen zur Überprüfung der Honorarabrechnungen Einsicht in die Bücher und Unterlagen zu gewähren. Die hierdurch anfallenden Kosten trägt der Verlag, wenn sich die Abrechnungen als fehlerhaft erweisen.
9. Nach dem Tode des Autors bestehen die Verpflichtungen des Verlags nach Absatz 1 bis 8 gegenüber den durch Erbschein ausgewiesenen Erben, die bei einer Mehrzahl von Erben einen gemeinsamen Bevollmächtigten zu benennen haben.



5. Nebenrechtsverwertung

1. Der Verlag ist verpflichtet, sich intensiv um die Verwertung der ihm eingeräumten Nebenrechte innerhalb der für das jeweilige Nebenrecht unter Berücksichtigung von Art und Absatz der Originalausgabe angemessenen Frist zu bemühen und den Autor auf Verlangen zu informieren. Bei mehreren sich untereinander ausschließenden Verwertungsmöglichkeiten wird er die für den Autor materiell und ideell möglichst günstige wählen, auch wenn er selbst bei dieser Nebenrechtsverwertung konkurriert. Der Verlag unterrichtet den Autor unaufgefordert über erfolgte Verwertungen und deren Bedingungen.

2. Verletzt der Verlag seine Verpflichtungen gemäß Absatz 1, so kann der Autor die hiervon betroffenen Nebenrechte - auch einzeln - nach den Regeln des § 41 UrhG zurückrufen; der Bestand des Vertrages im übrigen wird hiervon nicht berührt.
3. Der aus der Verwertung der Nebenrechte erzielte Erlös wird zwischen Autor und Verlag geteilt, und zwar erhält der Autor
20% bei den Nebenrechten des § 2 Absatz 2;
20% bei den Nebenrechten des § 2 Absatz 3;
(Bei der Berechnung des Erlöses wird davon ausgegangen, dass in der Regel etwaige aus der Inlandsverwertung anfallende Agenturprovisionen und ähnliche Nebenkosten allein auf den Verlagsanteil zu verrechnen, für Auslandsverwertung anfallende Nebenkosten vom Gesamterlös vor Aufteilung abzuziehen sind.) Soweit Nebenrechte durch Verwertungsgesellschaften wahrgenommen werden, richten sich die Anteile von Verlag und Autor nach deren satzungsgemäßen Bestimmungen.
4. Für Abrechnung und Fälligkeit gelten die Bestimmungen von § 4 Absatz 7, 8 und 9 entsprechend.



6. Manuskriptablieferung

1. Der Autor verpflichtet sich, falls nicht bereits geschehen, dem Verlag bis binnen eines Jahres das vollständige und vervielfältigungsfähige Manuskript gemäß § 1 Absatz 1 (einschließlich etwa vorgesehener und vom Autor zu beschaffender Bildvorlagen) in vereinbarter Form zu übergeben.
 - Wird diese(r) Termin/Frist nicht eingehalten, gilt als angemessene Nachfrist im Sinne des § 30 Verlagsgesetz ein Zeitraum von 6 Monaten.
 - Erfolgt die Manuskriptabgabe in elektronischer Form, so ist ein entsprechender Papierausdruck beizufügen.
2. Der Autor behält immer eine Sicherheitskopie des Manuskripts bei sich.
3. Das Manuskript bleibt Eigentum des Autors und ist ihm vom Verlag nach Erscheinen des Werkes auf Verlangen zurückzugeben, soweit es nicht für Nachauflagen bereitgehalten werden soll.



7. Freiexemplare

1. Der Autor erhält keine Freiexemplare.
2. Es kann der Autor jedoch beim Verlag Exemplare seines Werkes unter Abzug seiner Autorenprovision und der vollen Handelsprovision von **40%** vom Ladenpreis beim Verlag beziehen.
3. Unter Abzug von Provisionen erworbene Exemplare dürfen entweder verschenkt oder aber unter Einhaltung der vom Verlag festgelegten aktuellen Preisvorgaben für Verkauf an Händler bzw. Endkunden verkauft werden. Der Verlag kann bei festgestelltem Unterbieten seiner Preisvorgaben solchen Autoren die obengenannte Handelsprovision nach eigenem Ermessen kürzen oder ganz streichen.



8. Satz, Korrektur

1. Der erste Satz wird - wenn nicht ausdrücklich ein anderes Vorgehen, etwa in Zusammenhang

mit einer geplanten großen Erstauflage, vereinbart wurde - vom Verlag bei der Herausgabe einer ersten kleineren Auflage vorgenommen. Der Autor meldet honorarfrei ihm auffallende Fehler, um die Produktion von Nachauflagen frei von diesen Fehlern zu ermöglichen; durch diesen Vermerk werden auch etwaige Abweichungen vom Manuskript genehmigt.

Nachauflagen gelten auch dann als »genehmigt«, wenn sich der Autor nicht innerhalb angemessener Frist nach Erhalt zu ihnen erklärt hat.

2. Der Autor darf jederzeit Verbesserungen, Aktualisierungen und sonstige Korrekturen im fertigen Satz vorschlagen. Besonders erwünscht ist die weitere inhaltliche Pflege bei Sachbüchern, die durch Entwicklungen der Fakten nach Ablieferung des Manuskripts erforderlich werden kann.
3. Es ist dem Verlag auch die direkte Vervielfältigung ordentlicher eingereichter Manuskripte erlaubt.



9. Lieferbarkeit, veränderte Neuauflagen

1. Wenn die Verlagsausgabe des Werkes vergriffen ist und nicht mehr angeboten und ausgeliefert wird, ist der Autor zu benachrichtigen. Der Autor ist dann berechtigt, den Verlag schriftlich aufzufordern, sich spätestens innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Aufforderung zu verpflichten, innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Ablauf der Dreimonatsfrist eine ausreichende Anzahl weiterer Exemplare des Werkes herzustellen und zu verbreiten. Geht der Verlag eine solche Verpflichtung nicht fristgerecht ein oder wird die Neuherstellungsfrist nicht gewahrt, ist der Autor berechtigt, durch schriftliche Erklärung von diesem Verlagsvertrag zurückzutreten. Bei Verschulden des Verlages kann er stattdessen Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Der Verlag bleibt im Falle des Rückrufs zum Verkauf der ihm danach (z. B. aus Remissionen) noch zufließenden Restexemplare innerhalb einer Frist von 24 Monaten berechtigt. Er ist verpflichtet, dem Autor die Anzahl dieser Exemplare anzugeben und ihm die Übernahme anzubieten.
2. Der Autor ist berechtigt und, wenn es der Charakter des Werkes (z.B. eines Sachbuchs) erfordert, auch verpflichtet, das Werk für weitere Auflagen zu überarbeiten. Wesentliche Veränderungen von Art und Umfang des Werkes bedürfen der Zustimmung des Verlages. Ist der Autor zu der Bearbeitung nicht bereit oder nicht in der Lage oder liefert er die Überarbeitung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach Aufforderung durch den Verlag ab, so ist der Verlag zur Bestellung eines anderen Bearbeiters berechtigt. Wesentliche Änderungen des Charakters des Werkes bedürfen dann der Zustimmung des Autors.



10. Verramschung, Makulierung

1. Der Verlag kann das Werk verramschen, wenn der Verkauf in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren unter 1 Exemplaren pro Jahr gelegen hat. Am Erlös ist der Autor in Höhe seines sich aus § 4 Absatz 2 ergebenden Grundhonorarprozentsatzes beteiligt.
2. Erweist sich auch ein Absatz zum Ramschpreis als nicht durchführbar, kann der Verlag die Restauflage makulieren.
3. Der Verlag ist verpflichtet, den Autor vor einer beabsichtigten Verramschung bzw. Makulierung zu informieren. Der Autor hat das Recht, durch einseitige Erklärung die noch vorhandene Restauflage bei beabsichtigter Verramschung zum Ramschpreis abzüglich des Prozentsatzes seiner Beteiligung und bei beabsichtigter Makulierung unentgeltlich - ganz oder teilweise - ab Lager zu übernehmen. Bei beabsichtigter Verramschung kann das Übernahmerecht nur bezüglich der gesamten noch vorhandenen Restauflage ausgeübt werden.
4. Das Recht des Autors, im Falle der Verramschung oder Makulierung vom Vertrag

zurückzutreten, richtet sich nach den §§ 32, 30 Verlagsgesetz.



11. Rezensionen

1. Der Verlag wird bei ihm eingehende Rezensionen des Werkes innerhalb des ersten Jahres nach Ersterscheinen umgehend, danach in angemessenen Zeitabständen dem Autor zur Kenntnis bringen. Im Gegenzug erwartet der Verlag, dass auch der Autor ihm eingehende Rezensionen dem Verlag zuleitet.



12. Urheberbenennung, Copyright-Vermerk

1. Der Verlag ist verpflichtet, den Autor in angemessener Weise als Urheber des Werkes auszuweisen.
2. Der Verlag ist verpflichtet, bei der Veröffentlichung des Werkes den Copyright-Vermerk im Sinne des Welturheberrechtsabkommens anzubringen, soweit nicht unter § 15 konkrete Ausnahmen vereinbart wurden.



13. Änderung der Eigentums- und Programmstrukturen des Verlags

1. Der Verlag ist verpflichtet, dem Autor anzuzeigen, wenn sich in seinen Eigentums- oder Beteiligungsverhältnissen eine wesentliche Veränderung ergibt. Eine Veränderung ist wesentlich, wenn:
 - a. der Verlag oder Verlagsteile veräußert werden;
 - b. sich in den Beteiligungsverhältnissen einer den Verlag betreibenden Gesellschaft gegenüber denen zum Zeitpunkt dieses Vertragsabschlusses Veränderungen um mindestens 25 % der Kapital- oder Stimmrechtsanteile ergeben.
2. Wird eine Beteiligung an der den Verlag betreibenden Gesellschaft von einer anderen Gesellschaft gehalten, gelten Veränderungen in deren Kapital- oder Stimmrechtsverhältnissen als solche des Verlages. Der Prozentsatz der Veränderungen ist entsprechend der Beteiligung dieser Gesellschaft an der Verlagsgesellschaft umzurechnen.
3. Der Autor ist berechtigt, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verlag von etwa bestehenden Optionen oder von Verlagsverträgen über Werke, deren Herstellung der Verlag noch nicht begonnen hat, zurückzutreten, wenn sich durch eine Veränderung gemäß Absatz 1 oder durch Änderung der über das Verlagsprogramm entscheidenden Verlagsleitung eine so grundsätzliche Veränderung des Verlagsprogramms in seiner Struktur und Tendenz ergibt, dass dem Autor nach der Art seines Werkes und unter Berücksichtigung des bei Abschluß dieses Vertrages bestehenden Verlagsprogramms ein Festhalten am Vertrag nicht zugemutet werden kann.
4. Das Rücktrittsrecht kann nur innerhalb eines Jahres nach Zugang der Anzeige des Verlages gemäß Absatz 1 ausgeübt werden.



14. Schlußbestimmungen

1. Soweit dieser Vertrag keine Regelungen enthält, gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen des Rechts der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union. Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien sind alsdann verpflichtet, die mangelhafte Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, deren wirtschaftlicher und juristischer Sinn dem der mangelhaften Bestimmung möglichst nahekommt.
2. Die Parteien erklären, Mitglieder bzw. Wahrnehmungsberechtigte folgender Verwertungsgesellschaften zu sein:

der Autor

der Verlag



3. Im Rahmen von Mandatsverträgen hat der Autor bereits folgende Rechte an Verwertungsgesellschaften übertragen:

_____ an die VG: _____

_____ an die VG: _____

_____ an die VG: _____



15. Option »open source«

Ihre hier getroffene Wahl beeinflusst nicht unsere Entscheidung zu Ihrem Manuskript!

Wie der Erfolg des Computer-Betriebssystems LINUX zeigt, ist die Strategie »open source« geeignet, aufgrund des asynchronen Kampfes um Marktanteile viele Leute in Lohn und Brot zu bringen.

Auch Verlage testen inzwischen Gratis-Leseproben und mehr oder weniger großzügige Kopierfreigaben - besonders wenn herkömmliche Kopierschutzstrategien bislang eher die Marktstellung der großen Konkurrenz statt den eigenen Umsatz gefördert hatten. Mit offenerherziger

Kommunikation kann ein interessantes Buch auch ohne sehr teure Werbekampagnen in einer sich ausbreitenden Kettenreaktion von Kopiervorgängen Bedeutung erlangen und Nachfrage nach gedruckten Buchausgaben erzeugen. Je mehr die großen Unterhaltungskonzerne stur weiter in Inhalts- und Marktzugangsmonopole sowie in Kopierschutz und Strafverfolgung investieren, um so besser dürfte sich die »open source«-Strategie auszahlen - wenn die Bücher einen guten Eindruck auch nach dem Lesen hinterlassen. Mogelpackungen verkauft man jedoch besser ohne Sichtfenster.

Der PS VERLAG glaubt an zusätzliche Gewinnung sonst nie erreichter Kunden durch die Gestattung der Weitergabe von Kopien der Probelesedatei, weil ja letzten Endes doch richtige Bücher bequemer lesbar und selbst Hörbücher besser genießbar sind als Text-Dateien. Die über Kopiergestattung zum Buch informierbaren potentiellen Käufer kann man ohne dieses Werbemittel der sich wie von selbst vermehrenden Gratiskopie nur mit einem gewaltigen Werbebudget erreichen. Und je mehr Werbebudget von jedem einzelnen Anbieter in die Erregung von Verbraucheraufmerksamkeit (Postkasten, eMüll, Telefonterror, gesendete Werbespots) investiert wird, um so sicherer geht jeder einzelne Reklamezirkus im großen Rauschen aller Mitbewerber unter.

Bitte gestatten Sie uns, den vollständigen Inhalt des Buches im Internet zu veröffentlichen, wenn Sie ebenfalls auf diese Strategie setzen! Anderenfalls kreuzen Sie bitte NEIN an!

Gestatten Sie dem Verlag die vollständige Offenlegung des Buchinhaltes im Internet und die Verbreitung einer zur Kopie und Weitergabe freigegebenen Probelesedatei mit dem gesamten Buchinhalt?

☐ NEIN

☐ JA



www.psverlag.de 03.05.2006